

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 28. April 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Finnland
über Soziale Sicherheit**

Vom 30. März 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Helsinki am 28. April 1997 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. März 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Finnland
über Soziale Sicherheit**

**Sopimus
sosiaaliturvasta
Saksan liittotasavallan
ja Suomen tasavallan välillä**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Finnland –

Saksan liittotasavalta
ja
Suomen tasavalta

in dem Wunsch, das Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit durch ein neues Abkommen ergänzend zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zu ersetzen –

sind unter Berücksichtigung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wie folgt übereingekommen:

joiden toivomuksena on korvata Saksan liittotasavallan ja Suomen tasavallan välinen 23 päivänä huhtikuuta 1979 tehty sopimus sosiaaliturvasta uudella sopimuksella täydentämään asetuksia (ETY) N:o 1408/71 ja 574/72,

ovat ottane huomioon asetuksen (ETY) N:o 1408/71 8 artiklan säännökset sopineet seuraavasta:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Abkommens gelten im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten, soweit es nichts anderes bestimmt,

1. die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im folgenden als Verordnung bezeichnet),
2. die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im folgenden als Durchführungsverordnung bezeichnet), und
3. die zu ihrer Durchführung getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung mit Ausnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Familienleistungen.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens finden die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die sich für einen Vertragsstaat aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

(3) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens

**I Osasto
Yleiset määräykset**

1 artikla

Sopimuksen soveltamiseksi ovat, jollei toisin sovita, sopimusvaltioiden välisissä suhteissa voimassa

1. asetuksen (ETY) N:o 1408/71 säännökset sosiaaliturvajärjestelmien soveltamisesta yhteisön alueella liikkuviin palkattuihin työntekijöihin, itsenäisiin ammatinharjoittajiin ja heidän perheenjäseniinsä (jäljempänä asetus).
2. asetuksen (ETY) N:o 574/72 säännökset sosiaaliturvajärjestelmien soveltamisesta yhteisön alueella liikkuviin palkattuihin työntekijöihin, itsenäisiin ammatinharjoittajiin ja heidän perheenjäseniinsä annetun asetuksen (ETY) N:o 1408/71 täytäntöönpanomenettelystä (jäljempänä täytäntöönpanoasetus) ja
3. näiden toimeenpanemiseksi tehdyt sopimukset.

2 artikla

1) Jollei sopimuksessa toisin määrätä, sillä on sama asiallinen soveltamisala kuin asetuksella, lukuun ottamatta työttömyysetuuksia ja perhe-etuuksia.

2) Sopimusta sovellettaessa ei oteta huomioon sopimusvaltion muiden valtioiden kanssa tekemistä sopimuksista tai niiden toimeenpanosta johtuvaa lainsäädäntöä.

3) Jos sopimusvaltion lainsäädännön perusteella edellytykset toisen sopimuksen soveltamiseksi tämän sopimuksen lisäksi

auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens erfüllt, so läßt der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen unberücksichtigt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

Artikel 3

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für die Personen, für welche die Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten gelten oder galten sowie deren Familienangehörigen oder Hinterbliebenen unter der Voraussetzung, daß sie nicht unter den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fallen.

(2) Soweit in diesem Abkommen bestimmt, gilt es auch für Personen, die unter den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fallen.

(3) Die Artikel 3 und 10 der Verordnung gelten nur für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Verordnung sowie für die Familienangehörigen und Hinterbliebenen dieser Personen.

Artikel 4

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich außerhalb der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats. Dies gilt auch für Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die unter den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Abschnitt II

Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

Artikel 5

(1) Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Verordnung (Titel II) und der Durchführungsverordnung (Titel III).

(2) Die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der Verordnung gelten entsprechend für

- die Vorschriften über die Beiträge und Umlagen nach den Regelungen über die Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- das Kindergeld nach den deutschen und finnischen Vorschriften; dies gilt entsprechend für begleitende Familienangehörige, soweit sie keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Verlegt eine Person, die nach den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften der Republik Finnland versichert war, den gewöhnlichen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland, so kann sie die Versicherung nach den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland freiwillig fortsetzen. Dabei steht dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland das Ausscheiden aus der Krankenversicherung nach den Rechtsvorschriften der Republik Finnland gleich. Die Versicherung wird von einer vom Versicherten zu wählenden Krankenkasse durchgeführt, soweit sich aus den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland nichts anderes ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, deren Recht auf freiwillige Versicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableitet.

(4) Absatz 3 gilt auch für die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Personen.

täytyvät, tämän sopimusvaltion vakuutuslaitos jättää sopimusta soveltaessaan toisen sopimuksen huomioon ottamatta.

4) 2 ja 3 kappaleen määräyksiä ei sovelleta, jos Saksan liittotasavallan sosiaaliturvaa koskevassa lainsäädännössä, joka johtuu valtioiden välisistä sopimuksista tai niiden toimeenpanosta, on säännöksiä vastuun ottamisesta muissa maissa täytetyistä vakuutuskausista.

3 artikla

1) Jollei sopimuksessa toisin määrätä, sitä sovelletaan henkilöihin, joihin sovelletaan tai on sovellettu sopimusvaltion lainsäädäntöä, samoin kuin heidän perheenjäseniinsä tai jälkeensä jääneisiin, jollei heihin sovelleta asetusta.

2) Jos sopimuksessa niin määrätään, sitä sovelletaan myös henkilöihin, joihin sovelletaan asetusta.

3) Asetuksen 3 ja 10 artiklan säännöksiä sovelletaan vain sopimusvaltioiden kansalaisiin, asetuksen tarkoitamiin pakolaisiin ja valtiottomiin henkilöihin sekä heidän perheenjäseniinsä ja jälkeensä jääneisiin.

4 artikla

Jollei sopimuksessa toisin määrätä, maksetaan sopimusvaltion lainsäädännön mukaiset etuudet sopimusvaltioiden ulkopuolella asuville toisen sopimusvaltion kansalaisille samoin edellytyksin kuin siellä asuville ensiksi mainitun sopimusvaltion kansalaisille. Tätä sovelletaan myös sellaisiin sopimusvaltion kansalaisiin, joihin sovelletaan asetusta.

II Osasto

Sovellettavaa lainsäädäntöä koskevat määräykset

5 artikla

1) Jollei sopimuksessa toisin määrätä, sovelletaan tähän osastoon asetuksen (II osasto) ja täytäntöönpanoasetuksen (III osasto) säännöksiä.

2) Asetuksen sovellettavan lainsäädännön määräämistä koskevia säännöksiä sovelletaan vastaavasti

- lainsäädäntöön, joka koskee työttömyysetuuksien vakuutusmaksuja ja kustannusten jakoa
- Saksan ja Suomen lainsäädännön mukaiseen lapsilisään, tätä sovelletaan vastaavasti mukana seuraaviin perheenjäseniin, jos he elvät ole ansiotyössä.

3) Jos 2 artikla 1 kappaleessa tarkoitettu Suomen tasavallan lainsäädännön mukaisesti vakuutettu henkilö muuttaa Saksan liittotasavaltaan, hän voi vapaaehtoisesti jatkaa vakuutusta 2 artiklan 1 kappaleessa tarkoitettuna Saksan liittotasavallan lainsäädännön mukaisesti. Tällöin rinnastetaan Suomen tasavallan lakisääteisen sairausvakuutuksen lakkaaminen Saksan liittotasavallan lainsäädännön mukaisen vakuutusvelvollisuuden lakkaamiseen. Vakuutuksen toimeenpanosta vastaa vakuutetun valitsema sairauskassa, jollei Saksan liittotasavallan lainsäädännöstä muuta johdu. 1–3 virkettä sovelletaan vastaavasti henkilöihin, jotka johtavat oikeutensa vapaaehtoiseen vakuutukseen toisen henkilön vakuutuksesta

4) 3 kappaleen määräyksiä sovelletaan myös 3 artiklan 2 kappaleessa tarkoitettuihin henkilöihin.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen über Leistungsansprüche

Artikel 6

(1) Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Verordnung (Titel III Kapitel 1 bis 5 und 8) und der Durchführungsverordnung (Titel IV Kapitel 1 bis 5 und 8).

(2) Für Waisen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gewöhnlich aufhalten, gilt Artikel 45 der Verordnung. Die Berechnung der Waisenrente erfolgt nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten. Dies gilt auch für die unter Artikel 3 Abs. 2 fallenden Waisen.

Artikel 7

(1) Hat eine Person Versicherungszeiten in den Rentenversicherungen beider Vertragsstaaten zurückgelegt und ist nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten bei der Berechnung der Rente eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen, so gilt für die Berechnung der Beschäftigtenrente nach den finnischen Rechtsvorschriften folgendes:

Der finnische Träger der Rentenversicherung berücksichtigt die Zeit bis zum Rentenalter nach dem Verhältnis zwischen den nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungszeiten und den gesamten, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungszeiten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die unter den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Artikel 8

(1) Für Staatsangehörige der Vertragsstaaten sowie für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Verordnung, die nach Vollendung des 16. Lebensjahrs eine ununterbrochene Wohnzeit von mindestens drei Jahren in der Republik Finnland zurückgelegt haben und sich im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, gelten in bezug auf den Leistungsanspruch und auf die Leistungsgewährung die finnischen Rechtsvorschriften über Volksrenten und allgemeine Hinterbliebenenrenten, wie sie für finnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Republik Finnland gelten. Bei Hinterbliebenenrenten gilt entsprechendes, wenn die verstorbene Person Staatsangehöriger eines der Vertragsstaaten, Flüchtling oder Staatenloser im Sinne der Verordnung war. Der Rentenbetrag richtet sich nach der Zahl der Jahre des gewöhnlichen Aufenthalts in der Republik Finnland.

(2) Waisenrenten werden unter Berücksichtigung des Artikels 6 Abs. 1 geleistet.

Abschnitt IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 9

Für die Durchführung dieses Abkommens gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Durchführungsverordnung.

Artikel 10

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaats über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaats widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

III Osasto

Etuuksia koskevat erityismääräykset

6 artikla

1) Jollei sopimuksessa toisin määrätä, sovelletaan tähän osastoon asetuksen (III osaston 1–5 ja 8 luku) ja täytäntöönpanoasetuksen (IV osaston 1-5 ja 8 luku) säännöksiä.

2) Euroopan talousalueeseen kuuluvien valtioiden ulkopuolella asuviin orpoihin sovelletaan asetuksen 45 artiklan säännöksiä. Lapseneläke määräytyy sopimusvaltioiden kansallisen lainsäädännön perusteella. Tämä koskee myös 3 artiklan 2 kappaleessa tarkoitettuja orpoja.

7 artikla

1) Jos henkilö on täyttänyt kummankin sopimusvaltion eläkevakuutuksen mukaisia vakuutuskausia ja kummankin sopimusvaltion lainsäädännön perusteella eläkettä määrittäessä otetaan tuleva aika huomioon, Suomen lainsäädännön mukainen työeläke lasketaan seuraavasti:

Suomalainen eläkevakuutuslaitos ottaa huomioon ajan vanhuuseläkeikään saakka siinä suhteessa kuin Suomen lainsäädännön mukaisesti ennen vakuutustapahtumaa täytetyt vakuutuskaudet ovat kummankin sopimusvaltion lainsäädännön mukaisesti ennen vakuutustapahtumaa täytettyihin vakuutuskausiin.

2) 1 kappaleen määräyksiä sovelletaan myös henkilöihin, joihin sovelletaan asetusta.

8 artikla

1) Myönnettäessä ja maksettaessa Suomen kansaneläkelain ja yleisen perhe-eläkelain mukaisia etuuksia sopimusvaltion alueella asuville sopimusvaltioiden kansalaisille sekä asetuksen tarkoittamille pakolaisille ja valtiottomille henkilöille, jotka 16 vuotta täytettyään ovat asuneet yhtäjaksoisesti vähintään kolme vuotta Suomen tasavallassa, sovelletaan samoja säännöksiä kuin Suomen tasavallassa asuviin Suomen kansalaisiin. Sama koskee perhe-eläkkeitä, jos edunjäntäjä oli sopimusvaltion kansalainen tai asetuksen tarkoittama pakolainen tai valtioton henkilö. Eläkkeen määrä riippuu Suomen tasavallassa asuttujen vuosien lukumäärästä.

2) Lapseneläkkeiden osalta otetaan 6 artiklan 1 kappaleen määräykset huomioon.

IV Osasto

Muut määräykset

9 artikla

Jollei sopimuksessa toisin määrätä, sen toimeenpanemiseksi sovelletaan täytäntöönpanoasetuksen säännöksiä.

10 artikla

1) Sopimusvaltion tuomioistuinten täytäntöönpanokelpoiset päätökset samoin kuin sopimusvaltion vakuutuslaitosten tai viranomaisten sosiaalivakuutuksen vakuutusmaksuja ja muita vaatimuksia koskevat täytäntöönpanokelpoiset asiakirjat tunnustetaan toisessa sopimusvaltiossa.

2) Tunnustamisesta saa kieltäytyä vain, jos se on sen sopimusvaltion yleisen oikeusjärjestyksen vastaista, missä päätös tai asiakirja olisi tunnustettava.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dem vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Vertragsstaat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern in einem Vertragsstaat aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkurs- und Vergleichsverfahren im anderen Vertragsstaat die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen in diesem Vertragsstaat.

(5) Sonstige Forderungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch die in Artikel 93 der Verordnung bezeichneten Ersatzansprüche.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten auch, soweit die Verordnung Anwendung findet.

Artikel 11

Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 12

Für die Feststellung und Neufeststellung von Leistungen gelten die Artikel 94 und 95 der Verordnung sowie die Artikel 118 und 119 der Durchführungsverordnung mit Inkrafttreten dieses Abkommens entsprechend.

Artikel 13

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

3) 1 kappaleen mukaisesti tunnustetut täytäntöönpanokelpoiset päätökset ja asiakirjat pannaan täytäntöön toisessa sopimusvaltiossa. Täytäntöönpanossa noudatetaan sen sopimusvaltion lainsäädäntöä, jossa täytäntöönpano tapahtuu, siltä osin kuin siinä säädetään tässä sopimusvaltiossa annettujen vastaavien päätösten ja asiakirjojen täytäntöönpanosta. Päätös tai asiakirja on varustettava sen täytäntöönpanokelpoisuutta koskevalla todistuksella (täytäntöönpanolauseke).

4) Sopimusvaltion vakuutuslaitoksen maksamattomia vakuutusmaksuja koskevilla saatavilla on toisen sopimusvaltion pakotäytäntöönpanossa sekä konkurssi- ja akordimenettelyssä sama etuoikeus kuin vastaavilla saatavilla tässä sopimusvaltiossa.

5) 1 kappaleessa tarkoitettuja muita vaatimuksia ovat myös asetuksen 93 artiklassa tarkoitetut korvausvaatimukset.

6) 1–5 kappaleen määräyksiä sovelletaan myös sovellettaessa asetusta.

11 artikla

Sopimusvaltioiden hallitukset tai asianomaiset viranomaiset voivat sopia sopimuksen toimeenpanemiseksi tarvittavista hallinnollisista toimenpiteistä. Ne ilmoittavat toisilleen 2 artiklassa tarkoitetun lainsäädännön muutoksista ja täydennyksistä.

V Osasto

Siirtymä- ja loppumääräykset

12 artikla

Etuuksia vahvistettaessa tai uudestaan vahvistettaessa sovelletaan sopimuksen voimaantulosta lukien asetuksen 94 ja 95 artiklan sekä täytäntöönpanoasetuksen 118 ja 119 artiklan säännöksiä.

13 artikla

1) Asianomaisten viranomaisten on mahdollisuuksien mukaan ratkaistava sopimusvaltioiden väliset sopimuksen tulkintaa tai soveltamista koskevat erimielisyydet.

2) Jollei erimielisyyttä voida selvittää tällä tavoin, se alistetaan sopimusvaltion vaatimuksesta välimesoikeuden ratkaistavaksi.

3) Välimesoikeus muodostetaan kutakin tapausta varten erikseen siten, että kumpikin sopimusvaltio määrää yhden jäsenen ja kummatkin jäsenet sopivat puheenjohtajasta, jonka tulee olla kolmannen valtion kansalainen ja jonka kummankin sopimusvaltion hallitukset määräävät puheenjohtajaksi. Jäsenet määrätään kahden ja puheenjohtaja kolmen kuukauden kuluessa siitä, kun sopimusvaltio on ilmoittanut toiselle tahtovansa alistaa erimielisyyden välimesoikeuden ratkaistavaksi.

4) Jollei 3 kappaleen määräaikoja noudateta, kumpikin sopimusvaltio voi, jollei toisin sovita, pyytää Euroopan ihmisoikeustuomioistuimen puheenjohtajaa tekemään tarvittavat nimitykset. Jos puheenjohtaja on sopimusvaltion kansalainen tai jos hän on myös esteellinen, nimitykset tekee arvoasteikossa seuraava oikeuden jäsen, joka ei ole sopimusvaltion kansalainen.

5) Välimesoikeus tekee ratkaisunsa enemmistöperiaatteella sopimusvaltioiden välillä voimassa olevien sopimusten ja yleisen kansainvälisen oikeuden perusteella. Sen ratkaisut ovat sitovia. Kumpikin sopimusvaltio vastaa jäsenensä kustannuksista samoin kuin sille asian käsittelystä välimesoikeudessa aiheutuneista kuluista. Sopimusvaltiot vastaavat kumpikin puoliksi puheenjohtajan kustannuksista samoin kuin muista kuluista. Välimesoikeus voi sopia muunlaisesta kustannusten jaosta. Muilta osin välimesoikeus päättää itse menettelytavoistaan.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Artikel 16

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten außer Kraft

- a) das am 23. April 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit,
- b) die am 28. November 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland geschlossene Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit,
- c) das am 23. April 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Helsinki, am 28. April 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Saksan liittotasavallan puolesta
Freiherr von Pfetten-Arnbach

Für die Republik Finnland
Suomen tasavallan puolesta
Sinikka Mönkäre

14 artikla

1) Sopimus on ratifioitava. Ratifioimiskirjat vaihdetaan niin pian kuin mahdollista Bonnissa.

2) Sopimus tulee voimaan toisen kuukauden ensimmäisenä päivänä sen kuukauden jälkeen, jolloin ratifioimiskirjat on vaihdettu.

15 artikla

1) Sopimus on voimassa toistaiseksi. Kumpikin sopimusvaltio voi kirjallisesti diplomaattiteitse irtisanoa sen päättymään kalenterivuoden lopussa kolmen kuukauden irtisanomisajalla.

2) Jos sopimus irtisanomisen vuoksi lakkaa olemasta voimassa, sen määräykset ovat edelleen voimassa aikaisemmin syntyneisiin etuuksiin koskeviin oikeuksiin nähden. Näihin oikeuksiin ei sovelleta rajoittavaa lainsäädäntöä ulkomailla asumiseen perustuvasta oikeuden kumoamisesta etuuden lepäämäänjättämisestä tai lakkauttamisesta.

16 artikla

Sopimuksen tullessa voimaan kumotaan

- a) 23 päivänä huhtikuuta 1979 allekirjoitettu Saksan liittotasavallan ja Suomen tasavallan välinen sopimus sosiaaliturvasta
- b) 28 päivänä marraskuuta 1985 tehty Saksan liittotasavallan hallituksen ja Suomen tasavallan hallituksen välinen sopimus huhtikuun 23 päivänä 1979 allekirjoitetun Saksan liittotasavallan ja Suomen tasavallan välisen sosiaaliturvasta tehdyn sopimuksen toimeenpanemisesta
- c) 23 päivänä huhtikuuta 1979 allekirjoitettu Saksan liittotasavallan ja Suomen tasavallan välinen sopimus työttömyysetuuksista.

Tämän vuoksi ovat sopimusvaltioiden valtuutetut allekirjoittaneet ja sinetöineet sopimuksen.

Tehty Helsingissä 28 päivänä huhtikuuta 1997 kahtena kappaletta sekä saksaksi että suomeksi, ja kummankin kieliset tekstit ovat yhtä todistusvoimaiset.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit

Vom 30. März 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 4. Oktober 1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Sind Personen nach den österreichischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung aufgrund des Antrages auf eine deutsche Rente oder des Bezugs einer deutschen Rente unmittelbar vor Inkrafttreten des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Repu-

blik Österreich versichert und entfällt diese Versicherung infolge der Anwendung dieses Abkommens, so gelten sie für die weitere Dauer des Antragsverfahrens bzw. ununterbrochenen deutschen Rentenbezugs und des weiteren ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalts in der Republik Österreich als versichert im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner, soweit nicht ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme seines Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. März 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

in dem Wunsch, unter Berücksichtigung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zwischen den beiden Staaten über die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 hinausgehend Personen zu schützen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder beider Staaten geschützt sind oder waren,

in der Absicht, ein neues Abkommen über Soziale Sicherheit zu schließen, das an die Stelle des Abkommens vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 treten soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Verordnung“ die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Fassung;
2. „Durchführungsverordnung“ die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Fassung.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach der Verordnung und der Durchführungsverordnung beziehungsweise nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen gilt für die Rechtsvorschriften, die vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

(2) Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen unberücksichtigt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

(4) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf das Erziehungsgeld nach den deutschen Rechtsvorschriften und das Karenzurlaubsgeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt ferner für Personen, die nicht vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind und

- a) für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten oder
- b) die Familienangehörige oder Hinterbliebene der unter Buchstabe a genannten Personen sind.

Artikel 4

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats gleich.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherung von Personen, die bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in einem anderen Staat als einem Staat, für den die Verordnung gilt, oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigt sind.

(3) Für das Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung gelten die Bestimmungen der Verordnung.

Artikel 5

(1) Für die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Personen finden im Verhältnis zwischen beiden Vertragsstaaten die Verordnung, die Durchführungsverordnung und die zu ihrer Durchführung getroffenen Vereinbarungen entsprechend Anwendung, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 3 und 10 der Verordnung gelten in bezug auf die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Personen nur für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, für Flüchtlinge und Staatenlose sowie für die Familienangehörigen und Hinterbliebenen dieser Personen.

(3) Absatz 1 findet in bezug auf Familienleistungen nach Titel III Kapitel 7 der Verordnung nur auf Arbeitnehmer und Selbständige Anwendung.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Leistungen nach Titel III Kapitel 8 der Verordnung.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen

Artikel 6

Die Familienangehörigen eines Grenzgängers können Sachleistungen nach Artikel 20 der Verordnung auch im Gebiet des zuständigen Staats in derselben Weise wie der Grenzgänger erhalten.

Artikel 7

In jenen Fällen, in denen die Vertragsstaaten anstelle der nach den Artikeln 93 bis 96 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Kostenerstattung eine Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrags oder einen Verzicht auf eine Erstattung vereinbaren, können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten folgendes vereinbaren:

- a) die Bezeichnung des Trägers des Wohnorts als zuständiger Träger;
- b) Maßnahmen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Belastung, die sich für einen Träger oder für eine Verbindungsstelle aus der Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrags oder aus dem Verzicht auf eine Erstattung ergeben würde.

Artikel 8

Für die in Artikel 3 Abs. 1 und 2 genannten Personen, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, und für die im Artikel 3 Abs. 2 genannten Personen, die im Gebiet eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, findet in bezug auf

- a) Kinderzuschüsse zu Alters- und Invaliditätsrenten,
- b) Waisenrenten mit Ausnahme von Waisenrenten aus der Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - für den deutschen Träger Titel III Kapitel 3 der Verordnung mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die Berechnung der Waisenrenten allein nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 48 der Verordnung vorgenommen wird,
 - für den österreichischen Träger Titel III Kapitel 3 der Verordnung entsprechend Anwendung.

Abschnitt III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 9

Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren.

Artikel 10

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide und Rückstandsausweise (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaats über Beiträge und sonstige Forderungen aus der sozialen Sicherheit werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaats widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Vertragsstaat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der

Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaats aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkursverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaats die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaats.

(5) Sonstige Forderungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch die im Artikel 93 der Verordnung bezeichneten Ersatzansprüche.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht innerhalb von drei Monaten beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das wie folgt zu bilden ist:

- a) Jeder Vertragsstaat bestellt binnen einem Monat ab dem Empfang des Verlangens einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Schiedsrichter. Die beiden so nominierten Schiedsrichter wählen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Vertragsstaat, der seinen Schiedsrichter zuletzt bestellt hat, dies notifiziert hat, einen Staatsangehörigen eines Drittstaats als dritten Schiedsrichter.
- b) Wenn ein Vertragsstaat innerhalb der festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellt hat, kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, oder für den Fall, daß dieser Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist, den Vizepräsidenten oder nächsten dienstältesten Richter, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten hat, ersuchen, einen solchen zu bestellen. Entsprechend ist über Aufforderung eines Vertragsstaats vorzugehen, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen können.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die beiden Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des Schiedsrichters, den er bestellt. Die übrigen Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 12

Für die Feststellung und Neufeststellung von Leistungen nach diesem Abkommen gelten die Artikel 94 und 95 der Verordnung sowie die Artikel 118 und 119 der Durchführungsverordnung mit Inkrafttreten dieses Abkommens entsprechend.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter.

Artikel 14

(1) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen das Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit, das Erste Zusatzabkommen vom 10. April 1969, das Zweite Zusatzabkommen vom 29. März 1974 und das Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 außer Kraft.

(2) Die folgenden Bestimmungen bleiben weiterhin anwendbar:

- a) Artikel 3 Buchstabe a des in Absatz 1 genannten Abkommens in bezug auf Leistungen an Hinterbliebene, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, und zwar in Fällen, in denen die Leistungen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits erbracht werden oder erbracht werden könnten;
- b) Artikel 4 Abs. 1 des in Absatz 1 genannten Abkommens in bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen Unfälle (Berufskrankheiten), die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, sowie Zeiten, die außerhalb dieses Gebiets zurückgelegt werden, keinen Anspruch auf Leistungen begründen, beziehungsweise einen solchen Anspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen begründen, wenn die Berechtigten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, und zwar in Fällen, in denen:
- i) die Leistungen am Tag des Inkrafttretens der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten bereits erbracht werden oder erbracht werden könnten;
 - ii) die betreffende Person vor Inkrafttreten der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich genommen hat und die Leistung aus der Renten- und Unfallversicherung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten beginnt;

dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen;

- c) Artikel 32 Abs. 2 des in Absatz 1 genannten Abkommens für nicht von der Verordnung erfaßte Personen, die bis zum Inkrafttreten des Abkommens Familienbeihilfe erhalten;
- d) Ziffer 3 Buchstabe c des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen in Fällen, in denen Leistungen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits erbracht werden oder erbracht werden könnten; dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen;
- e) Ziffer 3 Buchstabe d des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen;
- f) Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen für österreichische Staatsangehörige, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, wenn sie von dem Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bereits vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten Gebrauch gemacht haben;
- g) Ziffer 19 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, wobei bei der Anwendung der Ziffer 3 Buchstabe c dieser Bestimmung der vom zuständigen Träger anzurechnende Betrag den Betrag nicht übersteigen darf, der auf die von ihm zu entschädigenden entsprechenden Zeiten entfällt;
- h) Ziffer 20 Buchstabe a des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen;
- i) Ziffer 21 des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen;
- j) Artikel 2 des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Abkommens, die Erste Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969, die Zweite Zusatzvereinbarung vom 29. März 1974 und die Dritte Zusatzvereinbarung vom 29. August 1980 außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am 4. Oktober 1995 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ursula Seiler-Albring

Für die Republik Österreich
B. Ferrero-Waldner

**Verordnung
zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von
Dieselmotoren und mit Dieselmotoren angetriebenen Kraftfahrzeugen
hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe,
den Einbau in Kraftfahrzeuge sowie die Leistungsmessung solcher Motoren
(Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24)**

Vom 23. März 1998

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24 über einheitliche Bedingungen für

- I. die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren) hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe
 - II. die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Einbaues eines Motors mit Selbstzündung (Dieselmotors) eines genehmigten Typs
 - III. die Genehmigung der mit einem Motor mit Selbstzündung (Dieselmotor) ausgerüsteten Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe aus dem Motor
 - IV. die Messung der Leistung von Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren)
- wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 1986 in Kraft.
- (2) Die ECE-Regelung Nr. 24 (BGBl. 1973 II S. 1137), zuletzt geändert durch die Änderung 02 (BGBl. 1982 II S. 481), ist am 20. April 1986 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 23. März 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 16. Januar 1998

I.

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206) wird im Verhältnis zu Deutschland nach seinem Artikel 38 Abs. 5 für

Südafrika am 1. Februar 1998
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Vorbehalts

in Kraft treten:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>“(a) That the use of French in any application, communication or other document sent to the Central Authority of the Republic of South Africa, as provided for in Article 24 of the Convention, is objected to, and that such documents shall not be accepted in French.</p> <p>(b) That the Republic of South Africa shall not be bound to assume any costs referred to in paragraph 2 of Article 26 of the Convention resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court proceedings, except those costs which may be covered by the system of legal aid in terms of the Legal Aid Act, 1969 (Act No 22 of 1969).”</p> | <p>„a) Gegen die Verwendung des Französischen in den der Zentralen Behörde der Republik Südafrika übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken nach Artikel 24 des Übereinkommens wird Einspruch erhoben; diese Schriftstücke werden nicht in französischer Sprache entgegengenommen.</p> <p>b) Die Republik Südafrika ist nur insoweit gebunden, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Übereinkommens zu übernehmen, als diese Kosten durch das System der Prozeßkostenhilfe nach dem Gesetz über die Prozeßkostenhilfe von 1969 (Legal Aid Act, Act No 22 of 1969) gedeckt sind.“</p> |
|--|--|

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 10. Juni 1997 die Erstreckung des Übereinkommens auf Hongkong notifiziert. Gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Übereinkommens ist die Erstreckung am 1. September 1997 wirksam geworden.

III.

Finnland hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 26. Februar 1997 die nachstehende Gegenäußerung zu dem von Venezuela angebrachten Vorbehalt notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Januar 1997, BGBl. II S. 330):

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>“The Government of Finland are unable to accept these reservations in so far as they are incompatible with Article 24, paragraph 2, Article 26, paragraph 3 and Article 42, paragraph 1 of the Convention.</p> <p>According to Article 24, paragraph 1, any application, communication or other document sent to the Central Authority shall be in the original language, and shall be accompanied by a translation into the official language or one of the official</p> | <p>„Die Regierung von Finnland kann diese Vorbehalte insofern nicht annehmen, als sie mit Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vereinbar sind.</p> <p>Nach Artikel 24 Absatz 1 werden Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke der Zentralen Behörde in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten</p> |
|--|---|

languages of the requested State or, where that is not feasible, a translation into French or English.

Under Article 24, paragraph 2, a Contracting State may, by making a reservation, object the use of either French or English, but not both, in any application, communication or other document sent to its Central Authority. Having regard to the wording and the purpose of this provision the Finnish Government consider that the reservation made by the Republic of Venezuela, which excludes the use of both French and English languages in cases where it is not feasible to obtain a translation of the document into Spanish, is not allowed under Article 24, paragraph 2 and Article 42, paragraph 1.

In addition, the reservation seems to require that all communications, even the original documents transmitted to the Venezuelan Central Authority shall be in the Spanish language whereas under Article 24, paragraph 1, the documents shall be in the original language and, in addition, accompanied by a translation into the official language or official languages of the State addressed (or, where that, i.e. translation, is not feasible, into French or English). Such a requirement, implicit in the reservation, is not only incompatible with Article 24 but also in most cases impossible to comply with in cases where the original documents which under paragraph 1 shall be sent to the State addressed have not been drawn up in Spanish.

According to Article 26, paragraph 3, a Contracting State may make a reservation not to be bound to assume any costs referred to in paragraph 2 resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court proceedings, except in so far as those costs may be covered by its system of legal aid and advice. However, the reservation by the Republic of Venezuela seems to indicate that in the application of the Convention Venezuela would not assume any costs referred to above, under any circumstances and not even in cases where those costs might be covered by the Venezuelan system of legal aid and advice, if available. The Finnish Government consider that such a reservation is incompatible with Article 26, paragraph 3 and Article 42, paragraph 1 of the Convention.

In conclusion, the Finnish Government declare that in relation to Finland these reservations may not be invoked by the authorities of the Republic of Venezuela in so far as this would be incompatible with the aforementioned provisions of the Convention.

Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

Nach Artikel 24 Absatz 2 kann ein Vertragsstaat einen Vorbehalt anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, nicht jedoch beider Sprachen, in den seiner Zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erheben. Angesichts des Wortlauts und des Zwecks dieser Bestimmung ist die finnische Regierung der Auffassung, daß der von der Republik Venezuela angebrachte Vorbehalt, in dem die Verwendung sowohl der französischen als auch der englischen Sprache in den Fällen ausgeschlossen wird, in denen eine Übersetzung ins Spanische nur schwer erhältlich ist, nach Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 1 nicht zulässig ist.

Zudem scheint es nach diesem Vorbehalt erforderlich zu sein, daß alle Mitteilungen, auch die Originalschriftstücke, der Zentralen Behörde Venezuelas in spanischer Sprache übersandt werden, obwohl die Schriftstücke nach Artikel 24 Absatz 1 in der Originalsprache zugesandt und zusätzlich von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates (oder, wenn dies, das heißt eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, ins Französische oder Englische) begleitet sein müssen. Ein solches, in diesem Vorbehalt enthaltenes Erfordernis ist nicht nur mit Artikel 24 unvereinbar, sondern kann in den meisten Fällen auch nicht erfüllt werden, wenn die Originalschriftstücke, die nach Absatz 1 dem ersuchten Staat zugesandt werden, nicht in Spanisch abgefaßt sind.

Nach Artikel 26 Absatz 3 kann ein Vertragsstaat einen Vorbehalt anbringen und darin erklären, daß er nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinne des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe gedeckt sind. Der Vorbehalt der Regierung von Venezuela scheint jedoch darauf hinzudeuten, daß Venezuela bei der Anwendung des Übereinkommens die obengenannten Kosten unter keinen Umständen übernehmen wird, auch nicht in den Fällen, in denen diese Kosten durch sein System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe gegebenenfalls gedeckt sind. Die finnische Regierung ist der Auffassung, daß solch ein Vorbehalt mit Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vereinbar ist.

Daher erklärt die finnische Regierung, daß sich die Behörden der Republik Venezuela gegenüber Finnland auf diese Vorbehalte insofern nicht berufen dürfen, als sie mit den obengenannten Bestimmungen des Übereinkommens nicht vereinbar sind.

This declaration is not to be interpreted as preventing the entry into force of the Convention between Finland and the Republic of Venezuela."

Diese Erklärung ist nicht dahingehend auszulegen, daß sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Finnland und der Republik Venezuela verhindert."

IV.

Deutschland hat dem Verwahrer des Übereinkommens folgende Änderung der Zentralen Behörde notifiziert (vgl. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990, BGBl. 1991 II S. 329):

„Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Neuenburger Straße 15
10969 Berlin“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1997 (BGBl. II S. 1586).

Bonn, den 16. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit**

Vom 10. Februar 1998

Die Niederlande haben dem Generalsekretär des Europarats am 14. März 1997 die Kündigung des Teils VI – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909, 910) notifiziert.

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit – Teil VI – wird deshalb nach ihrem Artikel 81 für die

Niederlande
(das Königreich in Europa)

am 17. März 1998

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1994 (BGBl. II S. 581).

Bonn, den 10. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Kambodscha**

Vom 13. Februar 1998

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung von Kambodscha gerichteten Verbalnote vom 31. Juli 1997 festgestellt, daß die nachstehend genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind:

1. Abkommen vom 29. April 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kamputschea über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Naturkautschuk sowie zur Lieferung von Naturkautschuk in die Deutsche Demokratische Republik.
2. Handels- und Zahlungsabkommen vom 3. April 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kamputschea für den Zeitraum 1986 bis 1990.
3. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 15. August 1986 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kamputschea über den Einsatz von Spezialisten im Rahmen des Abkommens vom 29. April 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kamputschea über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Naturkautschuk sowie zur Lieferung von Naturkautschuk in die Deutsche Demokratische Republik.
4. Protokoll vom 12. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kambodscha über die gegenseitigen Warenlieferungen im Jahre 1990.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Kambodscha abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Januar 1995 (BGBl. II S. 125) und vom 29. Januar 1998 (BGBl. II S. 233).

Bonn, den 13. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 16. Februar 1998

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Lettland am 21. November 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1997 (BGBl. II S. 1431).

Bonn, den 16. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentreuevertrages**

Vom 16. Februar 1998

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreuevertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Zypern am 1. April 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (BGBl. II S. 2004).

Bonn, den 16. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 16. Februar 1998

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jamaika	am 4. Februar 1998
Sri Lanka	am 5. Oktober 1997
Uruguay	am 1. Oktober 1997
Sie wird in Kraft treten für	
Venezuela	am 10. März 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1826), die hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Sri Lanka und Uruguay insoweit berichtigt wird, sowie im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 55).

Bonn, den 16. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung**

Vom 16. Februar 1998

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat am 30. Dezember 1997 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991 an das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 1982 II S. 373) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Juli 1987 (BGBl. II S. 447) und vom 6. Mai 1997 (BGBl. II S. 1154).

Bonn, den 16. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 16. Februar 1998

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Libanon am 3. Januar 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1985).

Bonn, den 16. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden
und des Protokolls vom 27. November 1992 hierzu**

Vom 18. Februar 1998

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1978 II S. 1211) wird nach seinem Artikel 40 für

Guyana am 10. März 1998
in Kraft treten.

II.

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1995 II S. 972) wird nach seinem Artikel 30 für

Grenada	am	7. Januar 1999
Kroatien	am	12. Januar 1999
Singapur	am	31. Dezember 1998
Vereinigte Arabische Emirate	am	19. November 1998

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 73).

Bonn, den 18. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 18. Februar 1998

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Suriname	am 12. Januar 1998
Zypern	am 13. Januar 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 63).

Bonn, den 18. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-burkinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Februar 1998

Das in Ouagadougou am 30. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 30. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Februar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

1. Wasserversorgung Ouagadougou – Ziga 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark),
2. Arbeitsintensiver Pistenbau 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),
3. Familienplanung – HIV-Prävention II (PROMACO) 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 30. Oktober 1997 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Doretta Loschelder

Für die Regierung von Burkina Faso
Tertius Zongo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 18. Februar 1998

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Chile am 15. Januar 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 8).

Bonn, den 18. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Februar 1998

Das in Sanaa am 13. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. Oktober 1997
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Bau und Rehabilitierung von Grundschulen in den Provinzen Ibb und Abyan“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. August 1996 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Bau und Rehabilitierung von Grundschulen in den Provinzen Ibb und Abyan“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 13. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. H. Gräfin Strachwitz

Für die Regierung der Republik Jemen

Ba-Jamal

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der Verordnung
zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens**

Vom 2. März 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1996 zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (BGBl. 1996 II S. 2781) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 2

am 23. August 1997

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 2. März 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger